



# INTERNET-BEITRAG

## KINDERGARTENBEITRAG UND UNTERHALTSANSPRUCH

von Rechtsanwältin

Ivette Steuer, Würzburg



© Ptiopia, Robert Kneschke, 2010

**Kindergartenbeiträge** bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung sind **in den Unterhaltsbeträgen**, die in den Unterhaltstabellen ausgewiesen sind, unabhängig von der Höhe des Unterhaltes, **nicht enthalten**.

so BGH-Urteil vom 26.11.2008

Bei den Kosten für einen Kindergarten stellt sich die Frage, ob und in welcher Höhe diese Kosten vom Elementarunterhalt gemessen nach Düsseldorfer Tabelle umfasst sind oder als Mehrbedarf zusätzlich zum Tabellenunterhalt geschuldet werden.

Als Mehrbedarf ist der Teil des Lebensbedarfes anzusehen, der regelmäßig während eines längeren Zeitraumes anfällt und das Übliche derart übersteigt, dass er mit den Regelsätzen nicht zu erfassen, andererseits aber kalkulierbar ist und deshalb bei der Bemessung des laufenden Unterhaltes berücksichtigt werden kann. Mehrbedarf ist anerkannt bei Kosten für ein Privatgymnasium bzw. Internat oder Ganztagschule, Nachhilfeunterricht, sofern er regelmäßig anfällt, krankheitsbedingte Mehrkosten, Kosten für eine länger andauernde psychotherapeutische Behandlung.

Mit der Entscheidung vom 26.11.2008 qualifiziert der BGH die Kindergartenkosten insgesamt als Mehrbedarf, unter Abzug der tatsächlich dort entstehenden Verpflegungskosten.

Für Mehrbedarf haften die Eltern anteilig mit ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Nach Abzug eines Sockelbetrages in Höhe des angemessenen Selbstbehaltes, nach Nr. 21.1, 21.3.1 Süddeutsche Leitlinien, derzeit 1.100,00 €, von den Einkünften beider Eltern errechnet sich die Haftungsquote.



# INTERNET-BEITRAG

Berechnungsbeispiel aus der Praxis:

Einkommen Ehemann:

monatlich durchschnittliches Nettoeinkommen	2.700,00 €
abzgl. 5 % berufsbedingte Aufwendungen	135,00 €
abzgl. angemessener Selbstbehalt	1.100,00 €
abzgl. Tabellenunterhalt für 2 Kinder (2 x 453,00 €)	<u>906,00 €</u>
	559,00 €

Einkommen Ehefrau:

monatlich durchschnittliches Nettoeinkommen	1.276,91 €
abzgl. 5 % berufsbedingte Aufwendungen	63,85 €
abzgl. angemessener Selbstbehalt	<u>1.100,00 €</u>
	113,06 €

Hiernach ergibt sich ein Haftungsverhältnis von gerundet 83 % zu 17 %. Individuelle Absprachen sind natürlich möglich, auch sehen die Süddeutschen Leitlinien Veränderungen als möglich an.